

<p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Richtlinie Jugendarbeit (RL JA) (Stand 01. August 2019)</p>	<p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Richtlinie Jugendarbeit (RL JA) - BV/___/2023 (Stand 01. August 2023)</p>	<p>- Beschlussnummer ergänzt - Stand aktualisiert</p>
<p>1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen</p> <p>Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt auf der Grundlage der §§ 11 bis 14, 74 i.V.m. §§ 75, 79 und 80 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Jugendhilfeplanung und der individuellen Konzeption der jeweiligen Einrichtung, nach Maßgabe dieser Richtlinie, dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG – LSA), den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) und der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.</p>	<p>1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen</p> <p>Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt auf der Grundlage der §§ 11, 12, 13, 14, 74 i. V. m. §§ 75, 79 und 80 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Jugendhilfeplanung und der individuellen Konzeption der jeweiligen Einrichtung, nach Maßgabe dieser Richtlinie, dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG – LSA), den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) und der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.</p>	<p>- Paragraphen einzeln aufgeführt, da § 13a SGB VIII (Schulsozialarbeit), welcher 2021 ins SGB VIII aufgenommen wurde, nicht Teil dieser Richtlinie sein soll</p>
<p>2. Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Verbände, Vereine, anerkannte Träger der freien</p>	<p>2. Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Verbände, Vereine, anerkannte Träger der freien</p>	

<p>Jugendhilfe und andere Träger der Jugendarbeit, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind, deren Satzungszweck die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist und die Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erbringen. Die kreisangehörigen Kommunen können gefördert werden, sofern sie Leistungen gemäß SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) erbringen. Das Prinzip der Subsidiarität ist besonders zu beachten.</p>	<p>Jugendhilfe und andere Träger der Jugendarbeit, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind, deren Satzungszweck die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist und die Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erbringen. Die kreisangehörigen Kommunen können gefördert werden, sofern sie Leistungen gemäß SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) erbringen. Das Prinzip der Subsidiarität ist besonders zu beachten.</p>	
<p>3. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.</p> <p>Die Angebote der Jugendarbeit gemäß der Punkte 6.4.1., 6.4.2., 6.4.4. und 6.4.6. bis 6.4.9 der Richtlinie (RL) Jugendarbeit richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, ab</p>	<p>3. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss kann bis zum 30.08. eines Vorjahres Förderschwerpunkte festlegen, welche bei der Fördermittelverteilung prioritär gefördert werden. Hierfür können auch erhöhte Anteilsförderungen beschlossen werden.</p> <p>Die Angebote der Jugendarbeit gemäß des Punktes 6 der Richtlinie Jugendarbeit (RL JA) richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, ab dem Alter von 6 Jahren und</p>	<p>- Ermöglichung von jährlichen Förderschwerpunkten, Förderung von besonders erwünschten Projekten</p> <p>- wegen Zusammenführung der Punkte</p>

<p>dem Alter von 10 Jahren und soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Angebote der Kinder- und Jugendholung und -freizeit (Punkt 6.4.5 RL Jugendarbeit) richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, ab dem Alter von 7 Jahren und soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>Projekte / Maßnahmen sind erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern / Jugendlichen förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, einbezogen werden.</p> <p>Das Angebot Streetwork (Punkt 6.4.3 RL Jugendarbeit) richtet sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Aufgrund der individuellen Bedarfe vor Ort bedarf es bei den Angeboten Streetwork (Punkt 6.4.3. RL) keiner Mindestteilnehmerzahl.</p> <p>Die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen müssen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben. Ausnahmen gelten für Punkt 6.4.3.</p> <p>Die Leitung und Betreuung in den Jugendfreizeiteinrichtungen gemäß Punkt 6.4.1. der RL Jugendarbeit und die Betreuung der Kinder / Jugendliche während der Durchführung der Projekte / Maßnahmen</p>	<p>soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>Projekte / Maßnahmen sind erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern / Jugendlichen förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, einbezogen werden.</p> <p>Das Angebot Streetwork (Punkt 6.4.3 RL Jugendarbeit) richtet sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Aufgrund der individuellen Bedarfe vor Ort bedarf es bei den Angeboten Streetwork (Punkt 6.4.3 RL JA) keiner Mindestteilnehmerzahl.</p> <p>Die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen müssen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben. Ausnahmen gelten für Punkt 6.4.3.</p> <p>Die Leitung und Betreuung in den Jugendfreizeiteinrichtungen gemäß Punkt 6.4.1 der RL JA und die Betreuung der Kinder / Jugendliche während der Durchführung der Projekte / Maßnahmen gemäß Punkt 6.4.5 bis</p>	<p>- Wunsch der Gemeinden und in Anlehnung an die Erweiterung des § 31 KJHG LSA, welche eine breitere Zielgruppe anstrebt</p> <p>- Wunsch der Gemeinden, da die bisherige Mindestteilnehmerzahl von 7 regelmäßig zu Problemen führte</p>
--	---	--

gemäß Punkt 6.4.3. bis 6.4.7. RL Jugendarbeit müssen durch sozialpädagogische Fachkräfte (mindestens folgender Abschluss:

staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher, Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge, Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), Inhaber der Jugendleitercard oder lizenzierten Trainer bzw. Fachübungsleiter des Sports) abgesichert sein.

6.4.9 RL JA müssen durch sozialpädagogische Fachkräfte (mindestens folgender Abschluss:

staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in, Diplomsozialpädagoge/-in und anerkannte/-r Sozialarbeiter/-in **oder jeweils Personen mit vergleichbarem Abschluss bzw. aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen**, sowie Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), Inhaber/-in einer gültigen Jugendleitercard oder lizenzierten Trainer/-innen bzw. Fachübungsleiter/-innen des Sports) abgesichert sein.

Ob ein vergleichbarer Abschluss vorliegt oder eine Person aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage ist, die Aufgabe zu erfüllen ist anhand des konkreten Einzelfalls durch die Verwaltung zu prüfen. Bei der Betrachtung, welche besonderen Erfahrungen oder Abschlüsse vorliegen müssen, ist auf die durch die Person auszuübende Aufgabe abzustellen. Insbesondere müssen die hierfür notwendigen Fähigkeiten, Wissen und Erfahrungen objektiv bewertbar durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Das zugrundeliegende Fachkräftegebot und Besserstellungsverbot im Vergleich zu Landesangestellten sind zu beachten.

- Wunsch der Gemeinden und der AG 78, den Rahmen der Vorgaben des Landes und des Fachkräftegebots möglichst vollständig zu nutzen
- Öffnung für vergleichbare Abschlüsse und Personen mit besonderer Erfahrung.
- Formulierung müsste bei grundsätzlichem Konsens geprüft werden.

<p>Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Maßnahmen / Projekte müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein und sollten im Rahmen der Inklusion für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zugänglich sein / gemacht werden.</p> <p>Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden. Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen.</p>	<p>Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Maßnahmen / Projekte müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein und sollten im Rahmen der Inklusion für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zugänglich sein / gemacht werden. Vorhandene Barrieren sind abzubauen. Antragstellende haben die entsprechenden Bemühungen darzulegen.</p> <p>Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden. Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen.</p>	<p>- Umsetzung des § 9 Nr. 4 SGB VIII, die konkreten Maßnahmen in den Einrichtungen sollen nachvollziehbar werden</p>
<p>4. Gegenstand der Förderung</p> <p>Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus c) Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und –freizeit d) Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu 	<p>4. Gegenstand der Förderung</p> <p>Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen nach §§ 11, 12, 13 und 14 SGB VIII gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ortsgebundene und ortsungebundene Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus c) Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und –freizeit d) Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen der verschiedenen Geschlechter zu 	<p>- einzelne Nennung ohne § 13a SGB VIII (Schulsozialarbeit)</p> <p>- Klarstellung bzgl. Streetwork und mobiler Jugendarbeit</p> <p>- allgemeiner gefasst</p>

<p>berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern</p> <p>e) Einrichtungen und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes</p>	<p>berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern</p> <p>e) Einrichtungen und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes</p>	<p>- allgemeiner gefasst</p>
<p>5. Verfahren</p>	<p>5. Verfahren</p>	
<p>5.1. Verfahren</p> <p>Die Förderanträge sind bis 30. September (Eingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) eines jeden Jahres für das Folgejahr beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Jugendamt - einzureichen. Sie sind unter anderem Grundlage für die Jugendhilfeplanung.</p> <p>Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen / Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben, es sei denn, es wurde auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vom Landkreis bewilligt.</p> <p>Diese Bewilligung beinhaltet allerdings keinen Rechtsanspruch auf Vergabe der Zuwendung.</p>	<p>5.1. Antragsfristen</p> <p>Die Förderanträge müssen bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingehen (vgl. § 16 SGB I). Sie sind unter anderem Grundlage für die Jugendhilfeplanung.</p> <p>Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen / Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben, es sei denn, es wurde auf Antrag des Maßnahmeträgers ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vom Landkreis bewilligt.</p> <p>Diese Bewilligung beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung der Zuwendung</p>	<p>- Umbenennung</p> <p>- umformuliert</p> <p>- umformuliert</p> <p>- umformuliert</p>
<p>5.2. Formulare und Unterlagen</p> <p>Es sind die entsprechenden Antragsformulare des Landkreises Anhalt-Bitterfeld - Jugendamt zu verwenden (www.anhalt-bitterfeld.de/de/formulare/html).</p>	<p>5.2. Formulare und Unterlagen</p> <p>Es sind die entsprechenden Antragsformulare des Landkreises Anhalt-Bitterfeld – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu verwenden. Diese werden auf der Webseite des Landkreises zur Verfügung gestellt.</p>	<p>- Nennung eines Links war unweckmäßig</p>

<p>Es müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten sein. Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmebeschreibung • Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben • Erklärung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung • Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist • Eigenanteil des Antragstellers • ggf. Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates; Beschluss des Vereinsvorstandes • Haushalts- oder Wirtschaftsplan • Satzung • Rechtsform und Vertretungsregelung, z. B. Auszug aus dem Vereinsregister 	<p>Die Antragsformulare sind entweder als Original oder gescannt per E-Mail jeweils mit Originalunterschrift einzureichen. Im Einzelfall kann die Verwaltung einen per E-Mail eingegangenen Antrag als Original nachfordern.</p> <p>Es müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten sein. Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmebeschreibung • Darlegung der Zugänglichkeit für junge Menschen mit Behinderung/-en und der Bemühungen zum Abbau von Barrieren • Ausgaben- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben • Erklärung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung • Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist • Eigenanteil des Antragstellers • ggf. Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates; Beschluss des Vereinsvorstandes • Haushalts- oder Wirtschaftsplan • Satzung • Rechtsform und Vertretungsregelung, z. B. Auszug aus dem Vereinsregister 	<p>- Wunsch der Gemeinden, würde gleichzeitig ein Scannen für die zukünftige E-Akte einsparen</p> <p>- die konkreten Maßnahmen in den Einrichtungen sollen nachvollziehbar werden</p> <p>- Anpassung an Zuwendungsrecht, im Folgenden ohne Bemerkung</p>
--	---	--

<ul style="list-style-type: none"> • bei Personalkostenförderung: ausführliche Stellenbeschreibung und Stellenbewertung, beglaubigter Qualifikationsnachweis und Kopie des Arbeitsvertrages (falls Änderungen) für die eingesetzten Betreuer – beglaubigte Qualifizierungsnachweise • Bescheinigung der Gemeinnützigkeit • Konzeption der Einrichtung, die mittelfristig (in Abständen von 2 – 3 Jahren) zu aktualisieren ist. <p>Änderungen sind unverzüglich anzeigen.</p> <p>Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Bewilligungsbehörde kann weitere für die Bewilligung notwendige Unterlagen abfordern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei Personalkostenförderung: ausführliche Stellenbeschreibung und Stellenbewertung, beglaubigter Qualifikationsnachweis und Kopie des Arbeitsvertrages (bei Änderungen) für die eingesetzten Betreuenden – beglaubigte Qualifizierungsnachweise • Bescheinigung der Gemeinnützigkeit • Konzeption der Einrichtung, die mittelfristig (in Abständen von 2 – 3 Jahren) zu aktualisieren ist. <p>Änderungen sind unverzüglich anzeigen.</p> <p>Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Bewilligungsbehörde kann weitere für die Bewilligung notwendige Unterlagen abfordern.</p>	
<p>5.3. Bewilligung</p> <p>Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.</p> <p>Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.</p> <p>Über die Höhe einer Zuwendung, die auf einem Vorschlag aus der Verwaltung beruht, wird im Unterausschuss Jugendhilfeplanung beraten und danach, sofern es eine Beschlussempfehlung vom Unterausschuss an den Jugendhilfeausschuss gibt, dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Beschlussfassung vorgelegt.</p>	<p>5.3. Bewilligung</p> <p>Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.</p> <p>Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.</p> <p>Über die Höhe einer Zuwendung, die auf einem Vorschlag aus der Verwaltung beruht, wird im Unterausschuss Jugendhilfeplanung beraten und danach, sofern es eine Beschlussempfehlung vom Unterausschuss an den Jugendhilfeausschuss gibt, dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Beschlussfassung vorgelegt.</p>	

Die Verwaltung kann bis zu einer Förderhöhe von 1.200,00 € selbständig korrigierend über eine Förderung entscheiden, sofern eine Vorentscheidung aus dem Jugendhilfeausschuss vorliegt.

Mittel aus dem Reservefonds können bis zu einer Höhe von 2.500,00 € durch die Verwaltung selbständig vergeben werden. Der Jugendhilfeausschuss ist jeweils darüber zu informieren.

Abweichend von der unter Punkt 5.1. genannten Antragsfrist kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Bewilligung erfolgen, wenn die Durchführung der Maßnahme / des Projektes im besonderen Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegt.

Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen / Projekte:

- Verminderung von sozialer Ausgrenzung
- Drogenprävention
- Jugendkriminalitätsprävention
- interkulturelle Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen
- gemeinwesenorientierte Arbeiten

Die Verwaltung kann bis zu einer Förderhöhe von 1.200,00 € selbständig korrigierend über eine Förderung entscheiden, sofern eine Vorentscheidung aus dem Jugendhilfeausschuss vorliegt.

Mittel, welche im laufenden Jahr in einem geringeren Umfang, als ursprünglich beschlossen bewilligt oder abgefordert werden, können bis zu einer Höhe von 2.500,00 € durch die Verwaltung selbständig vergeben werden. Der Jugendhilfeausschuss ist jeweils darüber zu informieren.

Abweichend von der unter Punkt 5.1. genannten Antragsfrist kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Bewilligung erfolgen, wenn die Durchführung der Maßnahme / des Projektes im besonderen Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegt.

Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen / Projekte:

- **Minderung** von sozialer Ausgrenzung
- Drogenprävention
- Jugendkriminalitätsprävention
- interkulturelle Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen
- gemeinwesenorientierte Arbeiten
- **neue Projekte, welche aufgrund einer konkreten Bedarfslage befristet auf das**

- Umformulierung des unbestimmten Begriffs „Reservefond“

- umformuliert

- Erweiterung für Neues, ohne Bindung für Folgejahre

	jeweilige Kalenderjahr initiiert werden sollen	
<p>5.4. Auszahlung</p> <p>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erteilung des Bescheides und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist.</p> <p>Bei Projekten / Maßnahmen, die zeitlich begrenzt sind, erfolgt die Auszahlung frühestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.</p> <p>Eine Auszahlung der Zuwendung auf Privatkonten oder ausländische Konten ist ausgeschlossen.</p>	<p>5.4. Auszahlung</p> <p>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. sobald schriftlich oder als Scan mit Originalunterschrift auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet wurde.</p> <p>Bei einzel bewilligten Projekten / Maßnahmen, die zeitlich begrenzt sind, erfolgt die Auszahlung frühestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme. Für Projekte / Maßnahmen, die für das gesamte Kalenderjahr bewilligt wurden, soll eine gesammelte Mittelabforderung erfolgen, welche unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Verwendung sein kann.</p> <p>Eine Auszahlung der Zuwendung auf Privatkonten oder ausländische Konten ist ausgeschlossen.</p>	<p>- Erweiterung an Rechtslage und Vereinfachung</p> <p>- Konkretisierung und Vereinfachung auf Wunsch der Gemeinden (rechtliche Umsetzbarkeit muss noch geprüft werden)</p>
<p>5.5. Verwendung</p> <p>Der Nachweis der Verwendung hat grundsätzlich in Höhe der Gesamtkosten und innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, zu erfolgen.</p>	<p>5.5. Verwendung</p> <p>Der Nachweis der Verwendung hat grundsätzlich in Höhe der Gesamtausgaben und innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, zu erfolgen.</p>	

<p>Bei Betriebs- und Personalkostenförderung erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens 28. Februar des Folgejahres.</p>	<p>Bei Betriebs- und Personalkostenförderung erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens 28. Februar des Folgejahres.</p>	
	<p>Soweit ein städtisches Rechnungsprüfungsamt eine Vorprüfung des Verwendungsnachweises vornimmt, verlängert sich die Frist zur Einreichung um 14 Tage.</p>	<p>- Wunsch der Gemeinden, die Vorprüfung nimmt zusätzliche Zeit in Anspruch</p>
<p>Bei Nichtvorlage erfolgt die Rückforderung der kompletten Zuwendungen.</p>	<p>Bei Nichtvorlage des Verwendungsnachweises erfolgt der Widerruf des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendungen.</p>	<p>- Klarstellungen</p>
<p>Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Formular „Verwendungsnachweis“, einem zahlenmäßigen Nachweis, den Originalbelegen und einem Sachbericht über die Verwendung der Mittel. Aus den Originalbelegen muss eindeutig die Bezeichnung der Verwendung (z.B. genaue Bezeichnung der Ware, Dienstleistung) hervorgehen.</p>	<p>Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Formular „Verwendungsnachweis“, einem zahlenmäßigen Nachweis, den Originalbelegen und einem Sachbericht über die Verwendung der Mittel. Aus den Originalbelegen muss eindeutig die Bezeichnung der Verwendung (z.B. genaue Bezeichnung der Ware, Dienstleistung) hervorgehen.</p>	
	<p>Soweit für eine Einrichtung mehrere Projekte gleichzeitig nachzuweisen sind und diese in sachlichem Zusammenhang miteinander stehen, können deren Sachberichte zusammengefasst werden.</p>	<p>- Wunsch der Gemeinden zur Vereinfachung, bspw. Sachbericht für Personal- und Betriebskosten sowie Projekte im laufenden Jahr</p>
	<p>Sofern die Anforderungen der Punkte 6.9 ANBest-P bzw. 7.1 AN-Best-Gk eingehalten werden, können anstatt der Originalbelege</p>	<p>- Öffnung entsprechend der Neuerungen in den ANBest, wenn ein revisionssicheres Buchführungssystem besteht</p>

<p>Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe ist ein einfacher Verwendungsnachweis (Sachbericht, Teilnehmerliste, Unterkunfts-kosten, Fahrtkosten) ausreichend.</p> <p>Bei einer teilnehmerbezogenen Förderung ist eine Teilnehmerliste beizufügen, die mit der Unterschrift des Leiters des Projektes und bei Fahrten mit einer Aufenthaltsbestätigung des Vermieters zu versehen sind.</p> <p>Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Weiterhin ist die Bewilligungsbehörde berechtigt Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (z.B. Inventarlisten) der Träger zu prüfen. Diese sind mindestens 5 Jahre nach Rechnungseingang beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren.</p>	<p>auch Belege in elektronischer Form eingereicht werden. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen.</p> <p>Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe ist ein einfacher Verwendungsnachweis (Sachbericht, Teilnehmerliste, Unterkunfts-ausgaben, Fahrtausgaben) ausreichend.</p> <p>Bei einer teilnehmerbezogenen Förderung ist eine Teilnehmerliste beizufügen, die mit der Unterschrift des Leiters des Projektes und bei Fahrten mit einer Aufenthaltsbestätigung des Vermieters zu versehen sind.</p> <p>Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Weiterhin ist die Bewilligungsbehörde berechtigt Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (z.B. Inventarlisten) der Träger zu prüfen. Diese sind mindestens 5 Jahre nach Rechnungseingang beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren.</p>	<p style="text-align: center; font-size: 48px; opacity: 0.5;">REF</p>
<p>5.6. Ausschlussgründe</p> <p>Von einer Förderung können Antragsteller vorübergehend für die nächsten 2 Jahre bei Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn sie ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren 	<p>5.6. Ausschlussgründe</p> <p>Von einer Förderung können Antragsteller vorübergehend für die nächsten 2 Jahre bei Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn sie ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren 	

<p>Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn offene Forderungen nicht oder nicht fristgerecht gezahlt werden. <p>Nicht förderfähig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebskosten, Maßnahmen, Veranstaltungen und / oder Anschaffungen von Gegenständen, die ausschließlich kommerzieller, religiöser, parteipolitischer und / oder vereins-, verbandsinterner Art sind • reguläre Sportwettkämpfe und Trainingsveranstaltungen der Sportvereine • Klassen- und Schulfahrten, sowie Aktivitäten der Schulen und Fördervereine an Schulen • Internationale Jugendbegegnung und -fahrten • Kosten in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, Entgelten, Mieten o.ä. für eigene Geräte, Ausstattung, Räumlichkeiten usw. die bereits in der Einrichtung bzw. beim Träger vorhanden sind, • Kosten in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, 	<p>Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn offene Forderungen nicht oder nicht fristgerecht gezahlt werden. <p>Nicht förderfähig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebskostenausgaben, Maßnahmen, Veranstaltungen und / oder Anschaffungen von Gegenständen, die ausschließlich kommerzieller, religiöser, parteipolitischer und / oder vereins-, verbandsinterner Art sind • reguläre Sportwettkämpfe und Trainingsveranstaltungen der Sportvereine • Projekte der Schulsozialarbeit und Projekte mit überwiegendem Bezug zu einer Schule oder Schulen, auch wenn schulfremde Teilnehmende zugelassen werden • Klassen- und Schulfahrten, sowie Aktivitäten der Schulen und Fördervereine an Schulen • Internationale Jugendbegegnung und -fahrten • Ausgaben in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, Entgelten, Mieten o. ä. für eigene Geräte, Ausstattung, Räumlichkeiten usw. die bereits in der Einrichtung bzw. beim Träger vorhanden sind, • Ausgaben in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, 	<p>- Klarstellung, dass keinerlei Projekte mit und von Schulsozialarbeitenden oder Schulen über diese RL gefördert werden</p> <p>(Es besteht der Wunsch der Gemeinden, diesen Ausschluss zu entfernen.)</p>
--	--	---

<p>Entgelten, Mieten o.ä. für Geräte, Ausstattungen, Räumlichkeiten usw. die von anderen Vereinen u.ä. im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereitgestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwandsentschädigung, Aufwandsersatz, Ehrenamtspauschale, Betreuerentschädigung u. ä. (Ausnahmen: bei Punkt 6.4.4. – Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung und bei Punkt 6.4.5. – Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung und –freizeit sind Betreuerentschädigungen förderfähig) • Einrichtungen mit Übernachtungscharakter hinsichtlich der Betriebskosten / Sachkosten, der Personalkosten und bei Ausstattung, Spiele, Beschäftigungs- und Bastelmaterial (Ziffern 6.4.1 bis 6.4.3) 	<p>Entgelten, Mieten o.ä. für Geräte, Ausstattungen, Räumlichkeiten usw. die von anderen Vereinen u. ä. im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereitgestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwandsentschädigung, Aufwandsersatz, Ehrenamtspauschale, Betreuerentschädigung u. ä. (Ausnahmen: bei Punkt 6.X – Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung und bei Punkt 6.X – Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung und –freizeit sind Betreuerentschädigungen förderfähig) • Einrichtungen mit Übernachtungscharakter hinsichtlich der Betriebskostenausgaben / Sachausgaben, der Personalausgaben und bei Ausstattung, Spiele, Beschäftigungs- und Bastelmaterial (Ziffern 6.X bis 6.X) 	<p>- Über Ausschluss, bzw. Umfang des Ausschlusses sollte diskutiert werden. Wunsch der AG78 und der Gemeinden besteht, Aufwandsentschädigungen für Projekte und den laufenden Betrieb zu fördern (Nummerierung müsste danach angepasst werden)</p> <p>- Über Ausschluss, bzw. Umfang des Ausschlusses sollte diskutiert werden. Dieser Punkt wurde im Ausschuss mehrfach angesprochen. (Nummerierung müsste danach angepasst werden)</p>
6. Art, Umfang und Höhe der Förderung	6. Art, Umfang und Höhe der Förderung	
6.1. Zuwendungsart Projektförderung	6.1. Zuwendungsart Projektförderung	
6.2. Finanzierungsart Anteilfinanzierung Festbetragsfinanzierung	6.2. Finanzierungsart Anteilfinanzierung	- bei Festbetragsfinanzierung ist eine Überfinanzierung des Projektes möglich
6.3. Form der Förderung nicht rückzahlbare Zuwendung	6.3. Form der Förderung nicht rückzahlbare Zuwendung	
6.4. Förderbereiche	6.4. Förderbereiche	

<p>6.4.1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Betriebskosten / Sachkosten</p> <p>Jugendfreizeithäuser, Jugendfreizeitstätten, Jugendclubs, Jugendräume müssen wöchentlich an mindestens 5 Tagen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen.</p> <p>Mindestens 2 x im Monat muss die Einrichtung an einem Wochenendtag geöffnet sein.</p>	<p>6.4.1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Ausgaben für Betriebskosten / Sachausgaben</p> <p>Ortsgebundene Einrichtungen der Jugendarbeit müssen wöchentlich an mindestens 5 Tagen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen.</p> <p>Soweit für eine Einrichtung nur eine Förderung einer Teilzeitstelle vorgesehen ist, kann es zu einer anteiligen Reduzierung der Öffnungstage kommen.</p> <p>Für den Fall, dass eine Fachkraft zwei ortsgebundene Einrichtungen betreut, sind die 5 Öffnungstage anhand der örtlichen Bedarfe auf die Einrichtungen zu verteilen. In diesem Fall der geteilten Öffnungstage ist besonders auf angemessene Betriebskostenausgaben zu achten.</p> <p>Mindestens 2 x im Monat muss die Einrichtung an einem Wochenendtag geöffnet sein.</p> <p>Ortsgebundene Einrichtungen können förderungsunschädliche geschlossene Tage aufweisen, soweit die geförderte Fachkraft an diesen Tagen ortsungebundene Angebote umsetzt. Das geplante Vorgehen bedarf der Zustimmung der Verwaltung. Hierfür ist ein Konzept (bzw. Anpassung des</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verallgemeinerung - Flexibilisierung für kleine Einrichtungen - Flexibilisierung für kleine Einrichtungen - Sollte diskutiert werden. Es besteht der Wunsch der Gemeinden, dass es auf 1x reduziert wird. - Flexibilisierung und Angebot von Mischformen sollen ermöglicht werden.
--	--	--

<p><u>Anerkannt werden:</u> - Betriebskosten / Sachkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Miete, Pacht für die Einrichtung • Wasserver- und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Strom, Heizung (Heizmaterial, Bezug von Wärme, Gas usw.) • Grundsteuer B • Gebäudeversicherung (Feuer, Wasser, Sturm) • Geschäftsinhalts- und Inventarversicherung • Telefon- und Internetkosten • Postgebühren • Büromaterial • GEMA - soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt werden können (z. B. Eintrittsgelder für Diskotheken) • Rundfunkgebühr • Reinigungsmaterial 	<p>Einrichtungskonzeptes) bei der Verwaltung einzureichen.</p> <p>Betrachtet werden die Ausgaben im geförderten Jahr, also die tatsächlichen Geldmittelabflüsse und Rechnungseingänge. Gutschriften und Guthaben sind als Einnahme anzugeben.</p> <p>Anerkannt werden: - Ausgaben für Betriebskosten / Sachausgaben, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung stehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Miete, Pacht für die Einrichtung • Wasserver- und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Strom, Heizung (Heizmaterial, Bezug von Wärme, Gas usw.) • Grundsteuer B • Gebäudeversicherung (Feuer, Wasser, Sturm) • Geschäftsinhalts- und Inventarversicherung • laufende Ausgaben für Telefon- und Internet • Porto • Büromaterial • GEMA - soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt werden können (z. B. Eintrittsgelder für Diskotheken) • Rundfunkgebühr • Reinigungsmaterial und Reinigungsgegenstände unter einem Wert von je 50,00 € netto 	<p>- Vereinheitlichung der Rechnungsdaten, bisher teils große Probleme, wenn Rechnung im Folgejahr kommt</p> <p>- Klarstellung</p> <p>- Klarstellung</p> <p>- Umformulierung</p> <p>- Schaffung einer klaren Abgrenzung, darüber hinaus Förderung als Ausstattung</p>
--	--	---

<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der ortsveränderlichen technischen Geräte und Feuerlöscher • Wartung der Heizungsanlage • Vereinshaftpflichtversicherung in Höhe von 50 %, maximal 100,00 € <p>- lfd. Bauunterhaltungen / Reparaturen am und im Gebäude bis zu einer Höhe von maximal 1.000,00 € jährlich (nicht mehr als max. 20 v. H. der förderfähigen Betriebskosten / Sachkosten)</p> <p><u>Nicht anerkannt werden z. B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünflächenpflege und Bepflanzungen • Lebensmittel, Getränke • Leistungen von Reinigungsfirmen <ul style="list-style-type: none"> • Straßenreinigungsgebühren • Anschlussgebühren bzw. –beiträge (z. B. Straßenausbaumaßnahmen, Anschluss an das örtliche Abwassernetz etc.) • Grundstückerschließungsbeiträge • Schädlingsbekämpfung • Kosten und Nebenkosten für den Erwerb von Grundstücken • Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln <p><u>Folgende Zuwendung kann gewährt werden:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der ortsveränderlichen technischen Geräte und Feuerlöscher • Wartung der Heizungsanlage • Vereinshaftpflichtversicherung in Höhe von 50 %, maximal 100,00 € <p>- lfd. Bauunterhaltungen / Reparaturen am und im Gebäude und Austausch von geringwertigen (je unter 50,00 € netto) Gegenständen, welche eine Verbindung zum Gebäude aufweisen bis zu einer Höhe von maximal 1.000,00 € jährlich (nicht mehr als max. 20 v. H. der förderfähigen Ausgaben für Betriebskosten / Sachausgaben)</p> <p><u>Nicht anerkannt werden z. B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünflächenpflege und Bepflanzungen • Lebensmittel, Getränke • Leistungen von Reinigungsfirmen <ul style="list-style-type: none"> • Straßenreinigungsgebühren • Anschlussgebühren bzw. –beiträge (z. B. Straßenausbaumaßnahmen, Anschluss an das örtliche Abwassernetz etc.) • Grundstückerschließungsbeiträge • Schädlingsbekämpfung • Ausgaben und Nebenkosten für den Erwerb von Grundstücken • Ausgaben der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln <p><u>Folgende Zuwendung kann gewährt werden:</u></p>	<p>- Unter strenger Auslegung des Wortlauts wäre bisher keine Förderung von z. B. Leuchtmitteln möglich gewesen, jedoch war diese über diesen Punkt gewollt, daher Anpassung</p> <p>- Sollte diskutiert werden. Es besteht der Wunsch der Gemeinden, dies zu öffnen, zumindest für Sanitäranlagen. (Dann ggf. Anpassung im Text)</p>
---	---	---

freie Träger: maximal 80 v. H.
der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H.
der förderfähigen Gesamtkosten

Falls es aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, zu einem Umzug der Einrichtung kommt, der zu höheren Betriebskosten/Sachkosten führt, ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Jugendamt im Vorfeld zu informieren und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Erfolgt dies nicht, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau. Die Festlegung gilt ebenfalls bei Trägerwechsel.

freie Träger: maximal 75 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben
kommunale Träger: maximal 65 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben

Die Anteilsförderung steigt um 5 v. H. (auf 80 bzw. 70 v. H.), soweit mindestens monatlich Angebote stattfinden, welche junge Menschen mit Behinderung einbeziehen. Hierbei sind sowohl regelmäßige Angebote in der Einrichtung, als auch Projekte außerhalb der Einrichtung zu betrachten. Die Bewilligung wird ggf. dahingehend unter einer Auflage erfolgen. Sollten entsprechende Projekte bei Antragstellung geplant sein, jedoch tatsächlich nicht durchgeführt werden, ist die Anteilsförderung rückwirkend zu verringern.

Falls es aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, zu einem Umzug der Einrichtung kommt, der zu höheren Ausgaben für Betriebskosten/Sachausgaben führt, ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Vorfeld zu informieren und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Erfolgt dies nicht, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau. Die Festlegung gilt ebenfalls bei Trägerwechsel.

- Fördersätze müssen je nach Beratungsergebnis angepasst werden. Unter aktuellen Bedingungen wäre eine ausreichende Finanzierung nicht gesichert. (im Folgenden jeweils gelb hinterlegt)

- Schaffung eines Anreizes für inklusive Angebote bzw. behindertengerechte Einrichtungen (Prüfung der korrekten Nebenbestimmung im Bewilligungsbescheid muss noch erfolgen)

- Sollte diskutiert werden. Wunsch Gemeinden: Befristung der Festsetzung

Alternativ: prozentuale Steigerung entsprechend des Durchschnitts der anderen Einrichtungen?

6.4.2. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Personalkosten

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden.

Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher
- Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge
- Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472)

6.4.2. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Personalausgaben

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalausgabenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden.

Eine Aufteilung einer Personalstelle ist sowohl in eine ortsgebundene (z. B. Jugendclub) und eine ortsungebundene (Mobile Jugendarbeit/Streetwork), als auch auf zwei ortsgebundene Einrichtungen ist möglich.

Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher
- Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge
- Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472)
- Personen mit vergleichbarem Abschluss oder Personen, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.
Ob ein vergleichbarer Abschluss vorliegt oder eine Person aufgrund

- Flexibilisierung und Ermöglichung von Mischformen

- Öffnung für vergleichbare Abschlüsse und Personen mit besonderer Erfahrung.
- Formulierung müsste bei grundsätzlichem Konsens geprüft werden.

<p><u>Anerkannt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbrutto • Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzgeld) 	<p>besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage ist, die Aufgabe zu erfüllen ist anhand des konkreten Einzelfalls durch die Verwaltung zu prüfen. Bei der Betrachtung, welche besonderen Erfahrungen oder Abschlüsse vorliegen müssen, ist auf die durch die Person auszuübende Aufgabe abzustellen. Insbesondere müssen die hierfür notwendigen Fähigkeiten, Wissen und Erfahrungen objektiv bewertbar durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Das zugrundeliegende Fachkräftegebot und Besserstellungsverbot im Vergleich zu Landesangestellten sind zu beachten.</p> <p><u>Anerkannt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbrutto bis zur Höhe einer beim Land Sachsen-Anhalt angestellten Person • Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzumlage), bis zum Anteil, welcher für das anerkennende Gesamtbrutto notwendig ist • Ausgaben für Fortbildungen (ohne Fahrtkosten und Tagegeld) kalenderjährlich in Summe bis zu 6 Zeitstunden und höchstens 200,00 €, soweit durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder dem Landesjugendamt 	<p>- Klarstellung zur einheitlichen Anwendung</p> <p>- Änderung des Begriffs</p> <p>- Es ist unwahrscheinlich, dass keine entsprechenden Fortbildungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Als Auffangmöglichkeit diese Förderung</p>
--	--	---

<p><u>Folgende Zuwendung kann gewährt werden:</u></p> <p>freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten</p> <p>Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel einer Einrichtung höhere Personalkosten entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.</p>	<p>keine kostenfreie Fortbildung mit sozialpädagogischem Kontext angeboten wird.</p> <p><u>Folgende Zuwendung kann gewährt werden:</u></p> <p>freie Träger: maximal 88 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben kommunale Träger: maximal 68 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben</p> <p>Die Anteilsförderung steigt um 2 v. H. (auf 90 bzw. 70 v. H.), soweit für die geförderte Fachkraft im Bewilligungszeitraum eine oder mehrere Fortbildung(-en) mit sozialpädagogischen Kontext von in Summe mindestens 6 Zeitstunden nachgewiesen wird. Die Bewilligung wird ggf. dahingehend unter einer Auflage erfolgen. Sollten keine oder zu geringe Fortbildungszeiten nachgewiesen werden, ist die Anteilsförderung rückwirkend zu verringern. Soweit der Bewilligungszeitraum 6 Monate oder weniger beträgt, verringert sich nachzuweisende Stundenzahl anteilig um 1/12 je Kalendermonat ohne Förderung.</p> <p>Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel einer Einrichtung höhere Personalausgaben entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.</p>	<p>- Schaffung eines Anreizes für Fortbildung und als Qualitätsstandard (Prüfung der korrekten Nebenbestimmung im Bewilligungsbescheid muss noch erfolgen)</p> <p>- Sollte diskutiert werden. Wunsch Gemeinden: Befristung der Festsetzung</p> <p>Alternativ: prozentuale Steigerung entsprechend des Durchschnitts der anderen Einrichtungen?</p>
--	---	--

6.4.3. Streetwork

Streetwork ist ein aufsuchendes, niedrigschwelliges Angebot, welches sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres richtet. Im Fokus stehen dabei von Ausgrenzung bedrohte junge Menschen, von Ausgrenzung betroffene junge Menschen sowie sich selbst ausgrenzende Menschen. Ziel ist es, die Lebenswelten von Jugendlichen zu erschließen, Ausgrenzung zu verhindern und soziale Integration zu befördern. Die Straßensozialarbeit ist dabei maßgeblich von einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis geprägt. Sie berät, begleitet und vermittelt.

Das Projekt ist ganzjährig umzusetzen. Die Arbeitszeiten sind an den Bedarfen der jungen Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten. Die individuellen Handlungsschwerpunkte ergeben sich auf Grundlage einer Sozialraumanalyse vor Ort.

Anerkannt werden:

- Personalkosten
- Miete- und Betriebskostenpauschale für Büro
- Sachkostenpauschale (Telefon- und Internetkosten, Postgebühren, Büromaterial)
- Handgeld-Pauschale (z.B. für Getränke, Lebensmittel und Projektkosten) i. H. v. max. 600,00 € pro Jahr

6.4.3. Streetwork

Streetwork ist ein aufsuchendes, niedrigschwelliges Angebot, welches sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres richtet. Im Fokus stehen dabei von Ausgrenzung bedrohte junge Menschen, von Ausgrenzung betroffene junge Menschen sowie sich selbst ausgrenzende Menschen. Ziel ist es, die Lebenswelten von Jugendlichen zu erschließen, Ausgrenzung zu verhindern und soziale Integration zu befördern. Die Straßensozialarbeit ist dabei maßgeblich von einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis geprägt. Sie berät, begleitet und vermittelt.

Das Projekt ist ganzjährig umzusetzen. Die Arbeitszeiten sind an den Bedarfen der jungen Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten. Die individuellen Handlungsschwerpunkte ergeben sich auf Grundlage einer Sozialraumanalyse vor Ort.

Anerkannt werden:

- Personalausgaben entspr. 6.4.2 RL JA
- Miete- und Betriebskostenausgabenpauschale für Büro
- Sachausgabenpauschale (Telefon- und Internetausgaben, Porto, Büromaterial)
- Handgeld-Pauschale (z.B. für Getränke, Lebensmittel und Projektausgaben) i. H. v. max. 600,00 € pro Jahr

- Gemeinden wünschen sich Förderung von Fahrtkosten. Sollte diskutiert werden.

- Umformulierung

<p><u>Personalkosten:</u></p> <p><u>Folgende Zuwendung kann gewährt werden:</u> freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten</p> <p>Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel des Projektes höhere Personalkosten entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.</p> <p><u>Qualifikation:</u></p> <p>Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist möglich)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Projektausgaben analog des Punktes 6.4.5 RL Jugendarbeit • Ausgaben für Fortbildungen (ohne Fahrtkosten und Tagegeld) kalenderjährlich in Summe bis zu 6 Zeitstunden und höchstens 200,00 €, soweit durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder dem Landesjugendamt keine kostenfreie Fortbildung mit sozialpädagogischem Kontext angeboten wird. <p><u>Personalausgaben:</u></p> <p><u>Folgende Zuwendung kann gewährt werden</u> freie Träger: maximal 88 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben kommunale Träger: maximal 68 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben</p> <p>Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel des Projektes höhere Personalausgaben entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.</p> <p><u>Qualifikation:</u></p> <p>Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalausgabenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist</p>	<p>- Wunsch der Gemeinden nach zusätzlichen Projektmitteln</p> <p>- Es ist unwahrscheinlich, dass keine entsprechenden Fortbildungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Als Auffangmöglichkeit diese Förderung</p> <p>- Sollte diskutiert werden. Wunsch Gemeinden: Befristung der Festsetzung</p> <p>Alternativ: prozentuale Steigerung entsprechend des Durchschnitts der anderen Einrichtungen?</p> <p>- Gemeinden bitten um Möglichkeit von mehr als 1 VZÄ, sollte diskutiert werden</p>
--	--	---

gewährt werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer den folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik

möglich) gewährt werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer den folgenden

Berufsabschlüsse nachweist:

- Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik
- Personen mit vergleichbarem Abschluss oder Personen, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.
Ob ein vergleichbarer Abschluss vorliegt oder eine Person aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage ist, die Aufgabe zu erfüllen ist anhand des konkreten Einzelfalls durch die Verwaltung zu prüfen. Bei der Betrachtung, welche besonderen Erfahrungen oder Abschlüsse vorliegen müssen, ist auf die durch die Person auszuübende Aufgabe abzustellen. Insbesondere müssen die hierfür notwendigen Fähigkeiten, Wissen und Erfahrungen objektiv bewertbar durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Das zugrundeliegende Fachkräftegebot und Besserstellungsverbot im Vergleich zu Landesangestellten sind zu beachten.

- Öffnung für vergleichbare Abschlüsse und Personen mit besonderer Erfahrung.
- Formulierung müsste bei grundsätzlichem Konsens geprüft werden.

Anerkannt werden:

- Gesamtbrutto
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzgeld)

Miete / Betriebskosten:

Miete- und Betriebskostenpauschale für Büro in Höhe von max. 1.200,00 € pro Jahr. Damit sind alle anfallenden Kosten abgegolten.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten
kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Anerkannt werden:

- Gesamtbrutto bis zur Höhe einer beim Land Sachsen-Anhalt angestellten Person
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzumlage), bis zum Anteil, welcher für das anzuerkennende Gesamtbrutto notwendig ist
- Ausgaben für Fortbildungen (ohne Fahrtkosten und Tagegeld) kalenderjährlich in Summe bis zu 6 Zeitstunden und höchstens 200,00 €, soweit durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder dem Landesjugendamt keine entsprechende kostenfreie Fortbildung angeboten wird.

Miete / Betriebskostenausgaben:

Miete- und Betriebskostenausgabenpauschale für Büro in Höhe von max. 1.200,00 € pro Jahr. Damit sind alle anfallenden Ausgaben abgegolten.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 78 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben
kommunale Träger: maximal 68 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben

- Änderung des Begriffs

- Es ist unwahrscheinlich, dass keine entsprechenden Fortbildungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Als Auffangmöglichkeit diese Förderung

- Gemeinden bitten um Erhöhung. Sollte diskutiert werden.

<p><u>Sachkosten:</u></p> <p><u>Folgende Zuwendung kann gewährt werden:</u> freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten</p> <p><u>Nicht anerkannt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen, Kreditrate für Fahrzeug <p><u>Evaluation:</u> Die Evaluierung der Maßnahme erfolgt alle zwei Jahre und ist im Zuwendungsbescheid geregelt.</p>	<p>Die Anteilsförderung steigt um 2 v. H. (auf 80 bzw. 70 v. H.), soweit für die geförderte Fachkraft im Bewilligungszeitraum eine oder mehrere Fortbildung(-en) mit sozialpädagogischen Kontext von in Summe mindestens 6 Zeitstunden nachgewiesen wird. Die Bewilligung wird ggf. dahingehend unter einer Auflage erfolgen. Sollten keine oder zu geringe Fortbildungszeiten nachgewiesen werden, ist die Anteilsförderung rückwirkend zu verringern. Soweit der Bewilligungszeitraum 6 Monate oder weniger beträgt, verringert sich nachzuweisende Stundenzahl anteilig um 1/12 je Kalendermonat ohne Förderung.</p> <p><u>Sachausgaben:</u></p> <p><u>Folgende Zuwendung kann gewährt werden</u> freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben</p> <p><u>Nicht anerkannt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen, Kreditrate für Fahrzeug <p><u>Evaluation:</u> Die Evaluierung der Maßnahme erfolgt alle zwei Jahre und ist im Zuwendungsbescheid geregelt.</p>	<p>- Schaffung eines Anreizes für Fortbildung und als Qualitätsstandard (Prüfung der korrekten Nebenbestimmung im Bewilligungsbescheid muss noch erfolgen)</p>
<p>6.4.4. Mobile Jugendarbeit</p>	<p>6.4.4. Mobile Jugendarbeit</p>	

Mobile Jugendarbeit fördert und unterstützt junge Menschen bei der Entfaltung und Verwirklichung ihrer Lebensperspektiven. Ziel ist es, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Teilhabe der Jugendlichen an Gesellschaft zu befördern. Mobile Jugendarbeit richtet sich dabei speziell an junge Menschen, für die der öffentliche und halböffentliche Raum einen wesentlichen Teil ihrer alltäglichen Lebenswelt darstellt, hier insbesondere diejenigen, die von einrichtungszentrierten Angeboten nicht oder nur unzureichend erreicht werden. Es gilt, betroffene Jugendliche in ihren Quartieren aufzusuchen und ein intensives, belastbares und nachhaltiges Kontaktangebot zu den Jugendlichen aufzubauen und zu halten.

Die mobile Jugendarbeit richtet sich dabei insbesondere an jene Kommunen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, in denen keine Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgehalten werden.

Das Projekt ist ganzjährig umzusetzen. Die Arbeitszeiten sind an den Bedarfen der jungen Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten. Räumlichkeiten sind bei Bedarf vom Träger kostenfrei bereitzustellen.

Anerkannt werden:

- Personalkosten
- Fahrtkosten
(Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges)

Mobile Jugendarbeit fördert und unterstützt junge Menschen bei der Entfaltung und Verwirklichung ihrer Lebensperspektiven. Ziel ist es, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Teilhabe der Jugendlichen an Gesellschaft zu befördern. Mobile Jugendarbeit richtet sich dabei speziell an junge Menschen, für die der öffentliche und halböffentliche Raum einen wesentlichen Teil ihrer alltäglichen Lebenswelt darstellt, hier insbesondere diejenigen, die von einrichtungszentrierten Angeboten nicht oder nur unzureichend erreicht werden. Es gilt, betroffene Jugendliche in ihren Quartieren aufzusuchen und ein intensives, belastbares und nachhaltiges Kontaktangebot zu den Jugendlichen aufzubauen und zu halten.

Das Projekt ist ganzjährig umzusetzen. Die Arbeitszeiten sind an den Bedarfen der jungen Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten. Räumlichkeiten sind bei Bedarf vom Träger kostenfrei bereitzustellen.

Anerkannt werden:

- Personalausgaben entspr. 6.4.2 RL JA
- Fahrtkosten
(Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges)

- Wort ergänzt

- Öffnung für alle Gemeinden

gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG (Fahrtenbuch), Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG) und Nebenkosten (z. B. Parkgebühren, Fährkosten)

- Sachkosten (Telefon- und Internetkosten, Postgebühren, Büromaterial)
- Betriebskostenpauschale in Höhe von max. 1.000,00 € pro Jahr für Kraftfahrzeug (laufende Unterhaltung / Reparaturen)
- Projektkosten analog der Punkte 6.4.5. bis 6.4.9. RL Jugendarbeit

Personalkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG (Fahrtenbuch), Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG) und Nebenkostenausgaben (z. B. Parkgebühren, Fährkosten)

- Sachausgaben (laufende Telefon- und Internetausgaben, Porto, Büromaterial)
- Betriebskostenausgabenpauschale in Höhe von max. 1.000,00 € pro Jahr für Kraftfahrzeug (laufende Unterhaltung / Reparaturen)
- Projektausgaben analog des Punktes 6.4.5. RL Jugendarbeit
- Ausgaben für Fortbildungen (ohne Fahrtkosten und Tagegeld) kalenderjährlich in Summe bis zu 6 Zeitstunden und höchstens 200,00 €, soweit durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder dem Landesjugendamt keine kostenfreie Fortbildung mit sozialpädagogischem Kontext angeboten wird.

Personalausgaben:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 88 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben

kommunale Träger: maximal 68 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben

Die Anteilsförderung steigt um 2 v. H. (auf 90 bzw. 70 v. H.), soweit für die geförderte

- Klarstellung
- Umformulierung

- Es ist unwahrscheinlich, dass keine entsprechenden Fortbildungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Als Auffangmöglichkeit diese Förderung

- Schaffung eines Anreizes für Fortbildung und als Qualitätsstandard

<p>Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel des Projektes höhere Personalkosten entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.</p> <p><u>Qualifikation:</u></p> <p>Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer den folgenden Berufsabschlüsse nachweist:</p>	<p>Fachkraft im Bewilligungszeitraum eine oder mehrere Fortbildung(-en) mit sozialpädagogischen Kontext von in Summe mindestens 6 Zeitstunden nachgewiesen wird. Die Bewilligung wird ggf. dahingehend unter einer Auflage erfolgen. Sollten keine oder zu geringe Fortbildungszeiten nachgewiesen werden, ist die Anteilsförderung rückwirkend zu verringern.</p> <p>Soweit der Bewilligungszeitraum 6 Monate oder weniger beträgt, verringert sich nachzuweisende Stundenzahl anteilig um 1/12 je Kalendermonat ohne Förderung.</p> <p>Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel des Projektes höhere Personalausgaben entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.</p> <p><u>Qualifikation:</u></p> <p>Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalausgabenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer den folgenden Berufsabschluss nachweist:</p>	<p>(Prüfung der korrekten Nebenbestimmung im Bewilligungsbescheid muss noch erfolgen)</p> <p>- Sollte diskutiert werden. Wunsch Gemeinden: Befristung der Festsetzung</p> <p>Alternativ: prozentuale Steigerung entsprechend des Durchschnitts der anderen Einrichtungen?</p>
---	---	---

<ul style="list-style-type: none"> Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik <p><u>Anerkannt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Gesamtbrutto 	<ul style="list-style-type: none"> Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik Personen mit vergleichbarem Abschluss oder Personen, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Ob ein vergleichbarer Abschluss vorliegt oder eine Person aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage ist, die Aufgabe zu erfüllen ist anhand des konkreten Einzelfalls durch die Verwaltung zu prüfen. Bei der Betrachtung, welche besonderen Erfahrungen oder Abschlüsse vorliegen müssen, ist auf die durch die Person auszuübende Aufgabe abzustellen. Insbesondere müssen die hierfür notwendigen Fähigkeiten, Wissen und Erfahrungen objektiv bewertbar durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Das zugrundeliegende Fachkräftegebot und Besserstellungsverbot im Vergleich zu Landesangestellten sind zu beachten. <p><u>Anerkannt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> bis zur Höhe einer beim Land Sachsen-Anhalt angestellten Person 	<ul style="list-style-type: none"> - Öffnung für vergleichbare Abschlüsse und Personen mit besonderer Erfahrung. - Formulierung müsste bei grundsätzlichem Konsens geprüft werden. <p>- Klarstellung zur einheitlichen Anwendung</p>
--	---	--

<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzgeld) <p><u>Sachkosten:</u></p> <p>Folgende Zuwendung kann gewährt werden: freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten</p> <p><u>Nicht anerkannt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Lebensmittel, Getränke Betriebskosten für Büro Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen, Kreditrate für Fahrzeug <p><u>Evaluation:</u> Die Evaluierung der Maßnahme erfolgt alle zwei Jahre und ist im Zuwendungsbescheid geregelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzumlage), bis zum Anteil, welcher für das anzuerkennende Gesamtbrutto notwendig ist Ausgaben für Fortbildungen (ohne Fahrtkosten und Tagegeld) kalenderjährlich in Summe bis zu 6 Zeitstunden und höchstens 200,00 €, soweit durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder dem Landesjugendamt keine entsprechende kostenfreie Fortbildung angeboten wird. <p><u>Sachausgaben:</u></p> <p>Folgende Zuwendung kann gewährt werden: freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben</p> <p><u>Nicht anerkannt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Lebensmittel, Getränke Betriebskostenausgaben für Büro Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen, Kreditrate für Fahrzeug <p><u>Evaluation:</u> Die Evaluierung der Maßnahme erfolgt alle zwei Jahre und ist im Zuwendungsbescheid geregelt.</p>	<p>- Änderung des Begriffs</p> <p>- Es ist unwahrscheinlich, dass keine entsprechenden Fortbildungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Als Auffangmöglichkeit diese Förderung</p>
--	--	---

	<p>6.4.5 Ausgaben für Projekte, Materialien und Ausstattung</p> <p>Gefördert werden Ausgaben für Freizeitprojekte mit pädagogischem Anspruch, Bildungsprojekte, Materialien für die laufende Arbeit und Ausstattung.</p> <p>Bis zu 7 Kinder / Jugendliche kann jeweils eine betreuende Person gefördert werden (bis 14 Kinder / Jugendliche 2 Betreuende, bis 21 Kinder / Jugendliche 3 Betreuende usw.). Bei offenen Projekten ist auf die Anzahl der erwarteten Teilnehmenden abzustellen. Für Maßnahmen, an denen Kinder / Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen oder erwartet werden, kann der Betreuerschlüssel bis auf 1:3 verändert werden.</p> <p>Mindestens ein Drittel der Ausgaben werden für Bildungsprojekte gefördert. Die Ausgaben für Nichtbildungsprojekte werden höchstens bis zu zwei Dritteln der anerkannten Gesamtausgaben nach diesem Punkt gefördert. Nichtbildungsprojekte, welche im betreffenden Kalenderjahr vom Jugendhilfeausschuss als Förderschwerpunkt priorisiert erklärt wurden, werden bei dieser Berechnung ausgenommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nummerierung zur Gegenüberstellung getauscht - Zusammenfassung der Punkte - Zusammenfassung in einen Förderbereich - Ziel ist es, den Trägern mehr Flexibilität im Durchführungszeitraum zu geben und Minderausgaben in einem Bereich für Mehrausgaben in einem anderen Bereich zu ermöglichen. - Zur Umsetzung der Handlungsempfehlung zu mehr Bildungsangeboten - Andere Möglichkeit: Über Förderquote belohnen – Soweit ein Drittel der Ausgaben in diesem Punkt für Bildungsprojekte verwendet wurde steigt der Förderanteil um 10 % - Für Projektarten, welche für prioritär erklärt wurden, soll als Anreiz die 1/3 – 2/3 Regelung nicht gelten
--	---	---

	<p>Für Betreuende, welche ehrenamtlich tätig sind, werden für die Umsetzung konkreter Projekte eine Aufwandsentschädigung von bis zu 10,00 € je Kalendertag als Ausgabe anerkannt.</p> <p>Ausgaben für Fahrtkosten werden bis zur Höhe der Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG anerkannt. Der Einsatz angemieteter oder trägereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Ausgaben abgerechnet. Eine Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln wird analog § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG anerkannt. Bei Busreisen mit Ausgaben von über 500,00 € (zzgl. Umsatzsteuer) sind drei Kostangebote einzuholen und Nachzuweisen. Ausgaben für Fahrtnebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten) werden gefördert.</p>	<p>- Möglichkeit ehrenamtliches Engagement zu fördern, Mindestqualifikation muss erfüllt werden</p> <p>- Absatz wurde umformuliert, vgl. ehem. 6.4.6 und 6.4.7, gilt damit auch für Freizeitprojekte (vgl. ehem. 6.4.9 „Sport, Spiel, Geselligkeit“)</p> <p>- Wertgrenze zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes</p>
<p>6.4.9. Maßnahmen im Bereich Sport, Spiel und Geselligkeit</p> <p>Zuwendungsfähig sind die Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten stehen, die von und mit Kindern und Jugendlichen gestaltet werden und einem pädagogischen Anspruch genügen.</p> <p><u>Gegenstand der Förderung:</u></p>	<p><u>Freizeitprojekte</u></p> <p>Förderbar sind Veranstaltungen, Feste, Ausflüge und ähnliche Maßnahmen der Freizeitgestaltung, die von und mit jungen Menschen gestaltet werden und einem pädagogischen Anspruch genügen. Die Ausgaben. Die Projekte können bundesweit stattfinden.</p>	<p>- Umformulierung und Aufhebung der örtlichen Begrenzung</p>

- örtliche Freizeitgestaltung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und angrenzende Landkreise und kreisfreie Städte
- Projekte der Jugendarbeit
- Ausstellungen, die von Kindern und Jugendlichen selbst erarbeitet, organisiert und durchgeführt werden
- Aufführungen und Veranstaltungen, die von Kindern und Jugendlichen selbst aufgeführt werden (z. B. Theaterstück, Tanz, Konzerte)

Nicht anerkannt werden:

- Lebensmittel
- Getränke
- Unterkunftskosten.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

- Pauschalförderung von max. 1.000,00 € / Jahr / Einrichtung als Anteilfinanzierung i.H.v. 80 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten
- darüber hinaus gehende Bedarfe sind in Form von Einzelanträgen gesondert als Anteilfinanzierung i.H.v. 80 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten zu beantragen

6.4.6. Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus,

Zuwendungsfähig sind die Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten stehen.

Bildungsprojekte

Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Gefördert werden:

außerschulische Bildungsarbeit in Form von Lehrgängen und Veranstaltungen, die zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, umwelt- und naturkundlichen und technischen Bildung sowie zur Förderung und Entwicklung der jungen Menschen beiträgt;

- sie soll Persönlichkeitsentfaltung, Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft für die Gemeinschaft fördern
- Ausbildungslehrgänge zum Erwerb der Jugendleitercard
- Jugendmedienschutz und medienpädagogische Maßnahmen und Projekte
- gesundheitliche Aufklärung/AIDS-Prävention
- Drogen- und Suchtprävention
- Jugendkriminalitäts- und Delinquenzprävention
- Prävention von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch
- Aufklärung über Okkultismus und Sektenproblematik

Die Maßnahmen müssen in Form von ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen oder Wochenendveranstaltungen mit Seminarcharakter durchgeführt werden. Die

Gefördert werden:

außerschulische Bildungsarbeit in Form von Lehrgängen und Veranstaltungen, die zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, umwelt- und naturkundlichen und technischen Bildung sowie zur Förderung und Entwicklung der jungen Menschen beiträgt;

- sie soll Persönlichkeitsentfaltung, Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft für die Gemeinschaft fördern
- Ausbildungslehrgänge zum Erwerb der Jugendleitercard
- Jugendmedienschutz und medienpädagogische Maßnahmen und Projekte
- gesundheitliche Aufklärung/AIDS-Prävention
- Drogen- und Suchtprävention
- Jugendkriminalitäts- und Delinquenzprävention
- Prävention von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch
- Aufklärung über Okkultismus und Sektenproblematik oder

Es muss eine Qualifizierung gegenüber einem Freizeitprojekt mit pädagogischem Anspruch vorliegen. Diese liegt insbesondere dann vor,

- Konkretisierung

Referenten müssen im jeweiligen Lehrgebiet eine entsprechende Ausbildung, Qualifikation haben und fachlich kompetent sein. Ein Seminarplan, der thematisch und zeitlich detailliert dargestellt ist, muss dem Antrag beigefügt sein.

Pro 7 Kinder / Jugendliche kann ein Betreuer gefördert werden.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

1. Bei eintägigen und mehrtägigen Maßnahmen ohne Übernachtung:

freie Träger: maximal 10,00 €
pro Teilnehmer und Tag
(maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

kommunale Träger: maximal 9,00 €
pro Teilnehmer und Tag
(maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

anerkannt werden:

- Referentenkosten
- Lehrgangsmaterial

wenn ein/-e Referent/-in mit entsprechender Qualifikation Wissen vermittelt, ein Seminarcharakter vorliegt und/oder die zu vermittelnden Lerninhalte und -Methoden nachvollziehbar dargelegt werden.

Zuwendungsfähig sind die Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Bildungsprojekt stehen. Mehrtägige Projekte mit Übernachtung können gefördert werden.

- **Fahrtkosten**
(Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, der Einsatz angemieteter oder trägereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostengebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Ausleihgebühren
- Eintrittsgelder

2. Bei mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung für längstens 6 Tage:

freie Träger: maximal 12,00 €
pro Teilnehmer
und Tag
(maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

kommunale Träger: maximal 11,00 €
pro Teilnehmer
und Tag
(maximal 70 v. H. der

ENTWURF

förderfähigen

Gesamtkosten)

An- und Abreise gelten als 1 Tag.

anerkannt werden:

- Referentenkosten
- Lehrgangsmaterial
- Fahrtkosten
(Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, der Einsatz angemieteter oder trügereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Ausleihgebühren
- Eintrittsgelder
- Unterkunft
- Verpflegung
- Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen

6.4.5. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit;

Ausstattung und Materialien

Ausstattung (keine Investitionen); Spiele, Beschäftigungs- und Bastelmaterial

Förderfähig sind Geräte und Ausstattungen, die im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt werden.

Der Wert der einzelnen Geräte und Ausstattungen darf die Maximalgrenze von 150,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer) nicht überschreiten. Hierbei ist auf den Sachzusammenhang zu achten. Möbel mit einem Sachwert ab 50,00 € und alle elektrischen Geräte müssen vom Zuwendungsempfänger inventarisiert werden.

Eine Kopie der Inventarliste ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Verfügung zu stellen.

Bei Anschaffungen über 125,00 € muss ein Nachweis der Kostengünstigkeit (mindestens 3 Angebote zum gleichen Gerät mit gleicher Leistung usw.; Katalogangebote sind möglich) erbracht werden.

Förderfähig sind weiterhin die Spiel-, Beschäftigungs- und Bastelmaterialien.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

Förderfähig sind Geräte und Ausstattungen und **Spiel-, Beschäftigungs- und Bastelmaterialien**, die im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt werden.

Der Wert der einzelnen Geräte und Ausstattungen darf die Maximalgrenze von **500,00 €** (zzgl. Mehrwertsteuer) nicht überschreiten. Hierbei ist auf den Sachzusammenhang zu achten. **Vermögensgegenstände** mit einem Sachwert ab 50,00 € und alle elektrischen Geräte müssen vom Zuwendungsempfänger inventarisiert werden.

Eine Kopie der Inventarliste ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld **auf Nachfrage** zur Verfügung zu stellen.

Bei Anschaffungen über **200,00 €** (zzgl. **Mehrwertsteuer**) muss ein Nachweis der Kostengünstigkeit (mindestens 3 Angebote zum gleichen Gerät mit gleicher Leistung usw.; Katalogangebote sind möglich) erbracht werden.

- zusammengefasst

- Gemeinden wünschten sich Erhöhung der Wertgrenze. Das Land gibt mittlerweile keine Grenze mehr vor.
(Eine Zweckbindungsfrist wäre ab einem zu bestimmenden Betrag möglich)

- Begriff angepasst

- Verminderung des Verwaltungsaufwandes

- Erhöhung der Wertgrenze zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes und Klarstellung

freie Träger: maximal 70 v. H.
der förderfähigen Gesamtkosten
kommunale Träger: maximal 50 v. H.
der förderfähigen Gesamtkosten

Die maximale Zuwendung beträgt pro Jahr
500,00 € je Einrichtung und wird als Pauschale
gewährt.

Nicht anerkannt werden:

- Lebensmittel und Getränke (außer bei
mehrtägigen Bildungsprojekten mit
Übernachtung)
- Pfand
- Ausgaben für Unterkunft (außer bei
mehrtägigen Bildungsprojekten mit
Übernachtung)

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal **80** v. H. der
förderfähigen Gesamtausgaben
kommunale Träger: maximal **70** v. H. der
förderfähigen Gesamtausgaben

Die maximale Zuwendung **aller Ausgaben für
Projekte, Materialien und Ausstattung** beträgt
2.000,00 € je Einrichtung je Jahr.

Darüber hinaus gehende Bedarfe sind in Form
von Einzelanträgen gesondert als

- zusammengefasst für den Punkt 6.4.5

- Klarstellung

- Staffelung könnte in Erwägung gezogen
werden. Sachliche Kriterien wären hierfür
Voraussetzung.

	Anteilfinanzierung i. H. v. 70/80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten zu beantragen.	
	6.4.6 Projekte zur Unterstützung der Nachwuchsgewinnung im Rettungswesen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgestaltung ist zu klären - Projekte und Ausstattung für Kinder- und Jugendfeuerwehren analog 6.4.5 oder Veranstaltungen in den vorhandenen Kinder- und Jugendeinrichtungen?
	6.4.7 Projekte für Jugendgremien	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgestaltung ist zu klären - Projekte für Jugendgremien (z. B. Jugendgemeinderäte) analog 6.4.5? - nicht für laufende Zwecke
<p>6.4.7. Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung und -freizeit</p> <p>Zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung und -freizeit innerhalb von Deutschland.</p> <p>Bis zu 7 Kinder / Jugendliche kann jeweils ein Betreuer gefördert werden (bis 14 Kinder / Jugendliche 2 Betreuer, bis 21 Kinder / Jugendliche 3 Betreuer usw.).</p> <p>Für Maßnahmen, an denen Kinder / Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, kann der Betreuerschlüssel bis auf 1:3 verändert werden. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.</p> <p>An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Es sind mindestens 2 und höchstens 10 Übernachtungen pro Fahrt zuwendungsfähig.</p> <p>Erforderlich ist der Aufenthalt in einer für die Durchführung der Jugendholungs- und</p>	<p>6.4.8 Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung und -freizeit</p> <p>Zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung und -freizeit innerhalb von Deutschland.</p> <p>Bis zu 7 Kinder / Jugendliche kann jeweils ein Betreuer gefördert werden (bis 14 Kinder / Jugendliche 2 Betreuer, bis 21 Kinder / Jugendliche 3 Betreuer usw.).</p> <p>Für Maßnahmen, an denen Kinder / Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, kann der Betreuerschlüssel bis auf 1:3 verändert werden. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.</p> <p>An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Es sind mindestens 2 und höchstens 10 Übernachtungen pro Fahrt zuwendungsfähig.</p> <p>Erforderlich ist der Aufenthalt in einer für die Durchführung der Jugendholungs- und</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinden merken an, dass es sich um zu viel Verwaltungsaufwand für die Förderhöhe handelt.

Freizeitmaßnahme geeigneten Einrichtung (Landschulheim, Jugendherberge, Ferienobjekte, Zeltplätze o. ä.).

anerkannt werden:

- Verpflegung
- Übernachtung
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, der Einsatz angemieteter oder trügereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Eintrittsgelder
- Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen
- Beschäftigungsmaterial
- Programmgestaltung

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

Freizeitmaßnahme geeigneten Einrichtung (Landschulheime, Jugendherberge, Ferienobjekte, Zeltplätze o. ä.).

anerkannt werden:

- Verpflegung
- Übernachtung
- Ausgaben für Fahrtkosten werden bis zur Höhe der Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG anerkannt. Der Einsatz angemieteter oder trügereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Ausgaben abgerechnet. Eine Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln wird analog § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG anerkannt. Bei Busreisen mit Ausgaben von über 500,00 € (zzgl. Umsatzsteuer) sind drei Kostenangebote einzuholen und Nachzuweisen. Ausgaben für Fahrtnebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten) werden gefördert.
- Eintrittsgelder
- Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen
- Beschäftigungsmaterial
- Programmgestaltung

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

- Umformulierung

- Wertgrenze zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes

<p>maximal 7,50 € pro Tag und Teilnehmer (max. 60 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)</p> <p>Abweichend von den Zuwendungsvoraussetzungen kann, bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ausnahmsweise eine Bewilligung erfolgen.</p>	<p>maximal 7,50 € pro Tag und Teilnehmer (max. 60 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)</p> <p>Abweichend von den Zuwendungsvoraussetzungen kann auf gesonderten Antrag, bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ausnahmsweise eine Bewilligung erfolgen.</p>	
<p>6.4.8. Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern</p> <p>Förderfähig sind Maßnahmen gemäß § 13 SGB VIII. Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern. Die Förderung erfolgt projektbezogen.</p> <p><u>Folgende Zuwendung kann gewährt werden:</u></p> <p>freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten</p>	<p>6.4.9 Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern</p> <p>Förderfähig sind Maßnahmen gemäß § 13 SGB VIII. Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern. Die Förderung erfolgt projektbezogen.</p> <p><u>Folgende Zuwendung kann gewährt werden:</u></p> <p>freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben</p>	

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten	kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben	
<p>7. In - Kraft - Treten Die Richtlinie tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Richtlinie Jugendarbeit vom 01. August 2017 außer Kraft. Alle im Jahr 2019 bewilligten Maßnahmen und Projekte sind nach der Richtlinie Jugendarbeit vom 01. August 2017 zu Ende zu führen.</p>	<p>7. In - Kraft – Treten Die Richtlinie tritt am 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Richtlinie Jugendarbeit vom 01. August 2019 außer Kraft. Alle im Jahr 2023 bewilligten Maßnahmen und Projekte sind nach der Richtlinie Jugendarbeit vom 01. August 2019 zu Ende zu führen.</p>	

ENTWURF